

Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn

Tourismus- & Kulturausschuss 25.08.2022 - Bericht des Geschäftsführers i.A.

Laufendes Tourismusjahr

Tourismusbereich

Die abschließende Statistik der Stadt Ostseebad Kühlungsborn weist folgende Ergebnisse für das Jahr 2021 aus: Die Anzahl der Ankünfte beträgt **397.551** und bei den Übernachtungen verzeichnen wir im zweiten Jahr der Corona Pandemie **2.060.473**. Die Verweildauer im Durchschnitt beträgt 5,18 Tage. Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfügt derzeit offiziell über 18.180 Betten.

Der Start in das Jahr verlief noch sehr verhalten. Im Januar und Februar waren die Ankünfte zwar höher als im Vorjahr, aber weit hinter 2020 und 2019. Erst mit den Monaten März und April konnten wir wieder annähernd das Niveau von 2019 und somit vor der Pandemie erzielen. Aktuell (*Stand 23.Mai 2022*) weist die Statistik der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, für die Monate Januar bis April 2022, bei den Übernachtungen 89% und bei den Gästeankünften 85% im Vergleich zu 2019 aus.

Marketing

Aktueller Stand digitaler Urlaubsbegleiter „Küsten Guide“:

Seit Beginn der Saison (1.03.22) wurden seitens der Gastgeber über 33T Einladungen zum Küsten-Guide an Übernachtungsgäste per E-Mail versandt. 42 % dieser Gäste registrieren sich für den Küsten Guide.

Zu den bereits bestehenden digitalen Angeboten (Veranstaltungskalender, Wettervorhersage, digitaler Stadtplan, Touristinformationen, u.a.) bieten wir jetzt auch online den Ticket Vorverkauf für Events & Veranstaltungen an. Der Gast bucht die Tickets online und weist sich bei der Veranstaltung digital oder analog aus. Zur Kontrolle wurden Akzeptanzgeräte angeschafft und die Tickets können so vor Ort digital erfasst und kontrolliert werden. Zukünftig werden auch Kurkarten erfasst.

Bzgl. der digitalen Tourist-Informationsstelen wird zeitnah ein weiterer Standort erschlossen. Die Beschaffung erfolgt im Zuge einer Ausschreibung des VMO und im Rahmen der Modelregion.

Der Geschäftsbericht 2021 wird Ende August fertig gestellt. Aktuell bereiten wir das Thema Nachhaltigkeit für die touristischen Akteure im Ort auf. Wir starten hier zu Beginn eine Umfrage. Checklisten und Informationen werden in dem online Portal für Gastgeber veröffentlicht. Das Thema Energiekosten und die zukünftige Energieversorgung ist Teil des Projektes.

Eventbereich

Die Veranstaltungssaison in den Konzertgärten läuft nach Plan. Die Resonanz der Gäste ist erfreulich hoch. Im Zeitraum Juni bis August (Stand 15.8.) haben wir 117 Veranstaltungen durchgeführt und 95.386 Besucher gezählt.

Das [Hafenfest](#) findet vom 02.09. bis 04.09.2022 statt und konnte kurzfristig in Kooperation mit der TSK geplant werden. Das Programm wird entsprechend maritim sein und durch entsprechende Gastronomie abgerundet. Es wird ein Zelt mit Sitzplätzen auf dem Hafenvorplatz geben. Stargast ist am 3.9. Frank Schöbel und Band.

Der diesjährige [Kühlungsborner Herbst](#) findet vom 30.09. bis 3.10. statt. Die Schlager Party (Eintritt frei) am 30.09. und die bayrischen Abende (mit Tischreservierung) am 01.10. und 02.10.. Das Event endet mit dem traditionellen Frühschoppen am Montag den 03.10..

Aktueller Stand beim Event „[Kühlungsborn Tanzt](#)“: die große Tanzparty im Morada Resort ist bereits mit 400 Tickets ausverkauft. Der Vorverkaufstand der anderen Partys liegt aktuell bei ca. 70%. Bei den zahlreichen Workshops gibt es noch buchbare Plätze.

Tourist Information

Der erste Abschnitt der Sanierungsarbeiten am Haus LAETITIA sind so gut wie abgeschlossen.

Aktuell verzeichnen wir ein sehr hohes Aufkommen von Gästen, die bei AirBnB, booking.com oder anderen online Portalen gebucht haben. Die Gäste haben keinen direkten Kontakt zum jeweiligen „Gastgeber“ und benötigten Kurkarten. Wir versuchen, in Kooperation mit Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die Vermieter zu identifizieren und sie auf ihre Pflichten hinzu weisen.

Betriebsbereich Freizeit

3MöwenHalle

Der Betrieb der Minigolfanlage läuft seit dem 4.März und wir konnten bislang (Stand 17.08.22) 10.820 Gäste begrüßen. Ein Vergleich zum Vorjahr ist nicht möglich bzw. bleibt ohne wirkliche Erkenntnis, da im vergleichbaren Zeitraum, Pandemie bedingt bis Anfang Juni 2021, keine Betreuung möglich war.

Das neue Indoorangebot in der 3MöwenHalle startete am 12. April 2022 und bisher haben 5.893 Gäste das Abenteuerland besucht. Dies entspricht einem Besucherschnitt von 54 Personen. Erste Stresstests hinsichtlich der Kapazität bestätigen die max. Anzahl von rund 60 Kindern und etwa 40 Erwachsene gleichzeitig. Zu einer Überlastung kam es bislang aber nur an ganz wenigen Tagen.

Vorbereitung Wintersaison

Aktuell diskutieren wir mit der Stadt Ostseebad Kühlungsborn die möglichen Szenarien des Winterbetriebes. Hierzu betrachten wir die Lage hinsichtlich der angespannten Energieversorgung, die Energiebilanz des Gebäudes und erstellen eine Kosten -Nutzungsanalyse. Anschließend erstellen wir eine Empfehlung für den Betrieb im Winterhalbjahr 2022/23.

Tourismuspolitik lokal & regional

Strandnutzungskonzept

Hier verweise ich auf den TOP 6 und die bereits erfolgte Zuarbeit (siehe Anlage).

Die Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn sondiert aktuell weiterhin den Markt hinsichtlich möglicher Buchungsportale für Strandkörbe.

Schwimmhallen Projekt

Hier verweise ich auf das Standpunktepapier (siehe Anlage der Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn).

Waldprojekt - Kur- und Heilwald eine nachhaltige Chance zur Angebotserweiterung

Am 15. Juli 2022 fand eine Begehung aller beteiligten Behörden und Verbände statt. Das weitere Vorgehen wurde abgestimmt und protokolliert. Die Landesforst Behörde MV hat uns aktuell darüber informiert, dass das erforderliche Waldgutachten – eine der Grundvoraussetzung für einen Kurwald - bereits Ende September vorliegen wird. Die Gespräche mit dem Forstamt Bad Doberan sind ebenfalls sehr konstruktiv. Das erforderliche medizinische Gutachten wird zeitnah durch den Bäderverband beauftragt. Im nächsten Schritt werden die Gesundheitsanbieter vor Ort, als mögliche Partner des Projektes, angesprochen. Hierzu zählen die Kühlungsborner Reha-Kliniken (1 Erwachsene und 3 Mutter/Vater/Kind Einrichtungen), das Gesundheitshaus, die Physiotherapie Praxen und die Vereine. Die bestehenden Fristen zur Umsetzung sind nach wie vor sehr ambitioniert, aber wir sind auf einem erfolversprechenden Weg.

Steuerungsgremium LTK - Modelregion

Die Laufzeit des Förderprojekt „Modelregionen“ des WiMi MV wurde bis Ende 2023 verlängert. Innerhalb der Modelregion Ostseebad Kühlungsborn wird das Meldescheinwesen digitalisiert. Erklärtes Ziel ist es, dass alle teilnehmenden Städte und Orte zum 1.1.2023 über ein identisches System verfügen. Ebenso werden in allen Orten der Region digitale TI-Stelen installiert. Die Konzeptentwicklung zum Betreiben einer digitalen Gästekarte für die Modelregion wurde seitens des VMO ausgeschrieben und wurde Anfang August vergeben. Aufbauend auf das erstellte Gästekarten-Konzept soll der digitale Urlaubsbegleiter weiterentwickelt und als Gästekarten-Software für die Modellregion zum Einsatz kommen.

Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Bäderverband MV ist aktuell in die Diskussion und die Umsetzung zum kommenden **Tourismusgesetz** eingebunden. Die Mitglieder des Bäderverbandes, insbesondere die prädikatisierten Orte, haben ein Standpunkte Papier erarbeitet und dem Wirtschafts- und Tourismusminister R. Meyer als eine erste Zuarbeit zu den Inhalten des Gesetzes übermittelt. Der Bäderverband wird an einer Umsetzung konstruktiv mitarbeiten

In meiner Funktion als Präsident des Bäderverbandes MV e.V. nehme ich an einer Delegationsreise des Wirtschaftsministeriums vom 24.8. bis 26.8.2022 nach Österreich teil. Die inhaltliche Ausgestaltung der Reise konzentriert sich auf die für den MV-Tourismus zentralen Zukunftsthemen. Hierzu zählen Vorhaben wie ein Tourismusgesetz, eine tragfähige Tourismusfinanzierung, die Einführung einer Tourismusakademie sowie das Steuern in Richtung eines nachhaltigen, sozialen und qualitativ orientierten Tourismus.

Gez. Ulrich Langer, 22.08. 2022

Thematik Schwimmhalle 2022

Standpunkt der Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn (08/2022)

Sehr geehrter Herr Kozián,

sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die aktuelle Diskussion zur Umsetzung einer Schwimmhalle, möchte ich Ihnen unseren Standpunkt zur Kenntnis geben.

Ausgangspunkt ist die Machbarkeitsstudie der Firma Pro Fund Consult (06/2021) und die Wirtschaftlichkeit Variante 4 (27.Juni 2022). Zur Diskussion stehen somit die folgenden Varianten:

- Neubau einer Schwimmhalle im Gebiet B25 „Grüner Weg“ (Varianten S-L)
- Anbau eines Springer- & Kursbeckens mit Hubboden am Kübomare
- Mitnutzung des Kübomare durch Zahlung eines Betreiberentgeltes

Der Neubau

Ein Neubau wird – je nach Variante - mit Investitionskosten in Höhe von 13,5 bis 26,4 Mio.EUR veranschlagt. Die veranschlagten Besuche liegen zwischen 42T EUR und 99 T EUR p.a..

Je nach konzeptioneller Ausprägung lag der Zuschussbedarf (unter Vollkostenbetrachtung) zwischen 1 Mio. und 1,4 Mio. EUR jährlich. Die Gesamtprojektdauer wird mit 48-50 Monate nach politischem Beschluss angegeben.

Die Marktanalyse ergab:

Bzgl. des Versorgungsgrades der Region mit Bädern ist eine Neuplanung in Kühlungsborn nur dann sinnvoll, wenn auch die Bedarfe des Umlandes berücksichtigt werden. Ein neues Bad, welches nur die Bedarfe der Stadt Kühlungsborns im Fokus hat, wird nicht als sinnvoll erachtet.

Die Einzugsgebietsanalyse ergab:

Tendenziell wird eine Fokussierung des neuen Bades auf Touristen nicht empfohlen, dennoch finden sportlich orientierte Urlaubsgäste oder evtl. Kursgäste mit dem projektierten Bad ein alternatives Angebot zum Kübomare.

Der Anbau (Variante 4b)

Die Investitionskosten für den Anbau werden mit 5,2 Mio. EUR veranschlagt.

Die veranschlagten Besuche liegen bei rund 48T Gästen (Kübomare aktuell 13,8T).

Für diese Variante beträgt das *mögliche* Betreiberentgelt rd. 440T EUR p.a. (bei einem tatsächlichen Mehraufwand von rd. 330T EUR). Hinzukommen bei dieser Variante noch die Finanzierungskosten in Höhe von rd. 288 T EUR für den Anbau.

Erforderlich wird die Stellung eines neuen Grundstücks für Parkplätze, falls der Anbau auf jetzigem Parkplatz realisiert wird.

Die Mitnutzung des Kübomare (Variante 4a)

Dabei sollten die Eintrittspreise für den Schwimmbadbereich auf ein sozialverträgliches Niveau gesenkt werden. Es ist vorgesehen, dass das Kübomare dann auch zukünftig weiter privatwirtschaftlich betrieben wird unter der Prämisse, dass der entstandene Mehraufwand für die Betreiber durch die Kommune, zusätzlich zu einer Art marktüblichen Managementvergütung, ausgeglichen wird. Es entstehen keine Investitionskosten, da keine Baumaßnahmen geplant sind.

Die veranschlagten Besuche liegen bei rund 43T Gästen (Kübomare aktuell 13,8T).

Für die Variante 4a ergibt sich ein mögliches Betreiberentgelt von rd. 260.000 EUR p.a. inklusive Management Fee.

Die Thematik Schwimmhalle aus Sicht des Tourismusstandortes Ostseebad Kühlungsborn

Ein prädikatisiertes Seebad, noch dazu mit dem Anspruch auf eine ganzjährige Attraktivität, sollte ein ausreichendes Portfolio an Schwimm- und Saunaangebote vorhalten. In einer nichtrepräsentativen Umfrage im Jahr 2020 gaben 61% der Gäste auf die Frage „*Welches zusätzliche Angebot hätten Sie sich im Ostseebad Kühlungsborn gewünscht?*“ an: Schwimmhalle.

Das Tourismus Konzept aus dem Jahr 2010 dokumentierte, in einer repräsentativen Umfrage der Gäste auf die Frage „*Was hat den Gästen bei Ihrem Besuch gefehlt?*“ unter der Rubrik Indoorangebote 50%. Hierzu zählte u.a. auch eine Schwimmhalle. In beiden Umfragen waren Mehrfachnennungen möglich.

Vergleicht man die Übernachtungszahlen im jeweiligen Winterhalbjahr (November bis März) in den Jahren 2006/2007, 2013/2014 und 2018/2019 hinsichtlich deren Entwicklung, so verzeichnen wir eine Steigerung der Übernachtungszahlen von 22% bzw. 31 %. Im Winterhalbjahr 2018/2019 hatten wir somit 155T Übernachtungen mehr als noch im Jahr 2006/2007. Diese Steigerungen wurden (rein rechnerisch) erreicht, ohne das Angebot einer öffentlichen Schwimmhalle bzw. begünstigt durch die bereits bestehenden Angebote.

Hinsichtlich einer möglichen und nennenswerten Steigerung der Attraktivität, insbesondere für das Winterhalbjahr, erfüllt aus unserer Sicht ausschließlich die Variante L der Machbarkeitsstufe aus dem Jahr 2021. Die reine Nutzung durch Touristen wird, für den Bad- und Saunabereich, mit 35.300 Besucher p.a. angegeben. Einen Umsetzungsdruck, auch hinsichtlich vermeidlicher Mitbewerber, können wir hier nicht ableiten. Ein seriöser Kosten-Nutzen Vergleich empfiehlt daher aktuell den Verzicht.

Die Alternative eines Anbaus an das bestehenden Kübomare der Morada Gruppe und das zugrundeliegende Konzept schließt einen touristischen Mehrwert de facto aus. Das Angebot enthält kein Angebot für Familien bzw. schließt Kinder sogar als Zielgruppe aus. Die notwendige Querfinanzierung aus Kurtaxmitteln ist, wenn überhaupt, nur marginal zulässig.

Hinsichtlich der zukünftigen städtebaulichen und touristischen Entwicklung wäre ein weiterer Verlust eines städtischen Grundstückes, noch dazu in so exponierter Lage (neben dem Parkdeck in der Rudolf-Breitscheid Straße), ein gravierender Entschluss. Ein weiterer (Hotel) Parkplatz, in unmittelbarer Nähe zu bereits umfangreich vorhandenen Parkflächen, wäre sowohl umweltpolitisch als auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit absolut kontraproduktiv. Sowohl für ein prädikatisiertes Seebad als auch für die Entwicklung des städtischen Lebensraumes.

Fazit

Betrachtet man diese beiden Varianten, Neubau oder Anbau, unter den aktuellen Krisenszenarien und den damit verbundenen Herausforderungen kommt man unweigerlich zu der Erkenntnis, dass ein Verzicht aktuell der Vernunft entspräche.

Lösungsansatz

Bleibt die Option der Variante „Mitnutzung des Kübomare durch Gäste und Einheimische“. Hier ergibt sich die Möglichkeit einer weiterführenden Kooperation mit dem Betreiber, sofern der Betreiber planungssichere Ressourcen an Kapazitäten und Zeitfenstern - für Gäste und Einheimischen - anbieten kann. Zu diskutieren wäre dann ein erweiterter Leistungsabkauf seitens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, von dem sowohl Einheimische und Gäste profitieren würden.

Auf Grundlage der angebotenen Kapazitäten, der saisonalen Nutzung und des gewünschten Benefits (→sozialverträgliche Preise, Ermäßigung auf Kurkarten) errechnet sich ein maximaler Deckungsbetrag.

Diese Angebote könnten digital (→ Küsten Guide, Ticketshop) vermarktet und erfasst werden. Eine monatliche und transparente Auswertung im Rahmen des bestehenden Systems wäre einfach und kostenneutral umzusetzen. Zu empfehlen wäre hier ein Projekt über 24 Monate, um eine verlässliche Analyse von Angebot und Nachfrage zu gewährleisten.

Optional könnten regionale Angebote in das System integriert werden.

Nach Abschluss des Projektes kann sowohl die Machbarkeitsstudie als auch die Rahmenbedingungen aktualisiert bzw. neu bewertet werden.

Die Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn bietet ihre Unterstützung bei der Umsetzung an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Langer

Zuarbeit zum überarbeitenden „Strandnutzungskonzept“ des Ostseebades Kühlungsborn.
(Erarbeitet durch Gesprächstermine am 12.07.22, am 29.07.22, am 15.08.22 durch die Fraktionen der KL, der IZ, der UWG, der CDU, des HGV/Ziesig)

Empfehlung des Tourismus & Kulturausschuss

Ausgangslage:

Den Stadtvertretern liegt ein überarbeitetes Strandnutzungskonzept zur Beschlussvorlage vor. Mit diesem Konzept soll sichergestellt werden, dass der Strand viele Interessen bedienen soll, um attraktiv zu sein. Der Strand muss ganzjährig nutzbar sein, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Das Konzept sollte keine endgültige Vorgabe sein, sondern es muss immer weiter den Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen der Zukunft angepasst werden.

Hieraus ergeben sich folgende, grundsätzliche Inhalte deren Konsens es durch die SVV zu bestätigen gilt. Der TKA empfiehlt daher:

Präambel

Das Konzept stellt den tourismuspolitischen Willen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hinsichtlich einer modernen Strandnutzung dar, welche sowohl der Historie Rechnung trägt als auch der Verantwortung gegenüber Umwelt und Natur nachkommt. Die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen werden, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Verbänden, berücksichtigt. Das Konzept versteht sich als Planungs- und Handlungsgrundlage aller Beteiligten.

Es versteht sich ausdrücklich nicht als eine starre Vorgabe. Vielmehr soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, zukünftig den Anforderungen, den Bedingungen und neuen Ideen gerecht zu werden.

Erläuterung bzw. Ergänzungsvorschlag der IZ gez. P. Menzel:

„Demnach sollte die Grundlage für eine Vereinbarung mit dem StALU MM ein deutlich verallgemeinertes und weniger konkretes Konzept sein. Hier gilt: Weniger und allgemeiner ermöglicht Gestaltungsspielraum und Macht künftige Anpassungen an Veränderungen im Tourismus möglich.

Weiterhin halte ich es für bedenklich, geltendes Vergaberecht in einem durch die SVV zu beschließenden Strandnutzungskonzept zu interpretieren. Damit begeben wir uns alle auf Glatteis. Eine Interpretation des Vergaberechts kann die Verwaltung selbstständig vornehmen und sich ggf. durch Juristen, sicher jedoch nicht durch Tourismusexperten und Stadtvertreter, beraten lassen.

Es bleibt zu hinterfragen, ob das Konzept zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt durch die SVV beschlossen werden muss. Stattdessen sollte eine stark reduzierte Fassung als Grundlage für eine Vereinbarung mit dem StALU MM verabschiedet werden.“

Strandabschnitte

Die im Konzept vorgeschlagene und bedarfsgerechte Neuordnung der Strandabschnitte, hinsichtlich ihrer zukünftigen Funktion, ist der mehrheitliche Wille und findet eine breite Zustimmung. Die einzelnen Strandabschnitte, welche einer gewerblichen Nutzung unterliegen, sind definiert. Der eigentliche Umfang der einzelnen Abschnitte sollte noch einmal auf den tatsächlichen Bedarf überprüft werden (→ Tabelle Strandabschnitte).

Bei den, laut Konzept, von der gewerblichen Nutzung zur Strandkorbvermietung ausgeschlossenen Strandabschnitten handelt es sich um Flächen zur konzeptionellen Entfaltung. Hier obliegt es der Verantwortung der TFK, Zielgruppengerechte Konzepte zu entwickeln und in enger Abstimmung mit allen Beteiligten umzusetzen.

Erläuterung bzw. Ergänzungsvorschlag der Initiative Zukunft gez. P. Menzel:

„Generell ist jedoch anzustreben, für möglichst viele Strandabschnitte ein möglichst umfangreiches Nutzungsspektrum zu ermöglichen. Entsprechend sollten alle, im gesetzlichen Rahmen möglichen Nutzungen auch an allen Abschnitten gelten. Hier muss eine Einschränkung der gesetzlichen Möglichkeiten durch das Strandkonzept vermieden werden.“

Strandversorgung – Umfang und Vergabe

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn möchte die Tradition des kleinteiligen Gewerbes zur Vermietung der Strandkörbe und der Versorgung der Strandbesucher erhalten und zukunftsicher vergeben. Eine mögliche Vergabe ist diesbezüglich an lokale und regionale Gewerbetreibende zu richten. **Hier sind alle vergaberechtlichen Optionen und Möglichkeiten ggf. unter Einbeziehung von externen Fachjuristen zu prüfen.**

Neben den Anforderungen an eine moderne und serviceorientierte Dienstleistung, einem angemessenen und marktüblichen Pachtzins, ist die Referenz der Bieter und der vorhandene Bestand angemessen zu bewerten.

Die Herstellung der neuen Strandversorgungseinrichtungen (Kurabgabe, Strandkorbvermietung & Kiosk) obliegt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Umfang und Ausstattung richten sich nach den technischen und umwelttechnischen Rahmenbedingungen und stellen im Idealfall einen Bezug zur Historie dar. Die Ausstattung muss den Anforderungen des auszuübenden Gewerbes und den damit verbundenen gesetzlichen Auflagen entsprechen.

Bzgl. der beschriebenen Fallgruppen besteht in Einzelfällen immer noch Klärungsbedarf. Hier wäre eine Übergangsfrist wünschenswert.

Hinsichtlich der zukünftigen Anzahl der gewerblichen und privaten Strandkörbe besteht kein Anlass zu Reduzierung. Vielmehr sollte das Konzept auf alternative Standorte hin überdacht werden und das Angebot dezentral erhalten bzw. erweitert werden (→ Tabelle Strandabschnitte)

Erläuterung bzw. Ergänzungsvorschlag der IZ gez. P. Menzel:

„Auch hier gilt der Grundsatz, dass durch die Vereinbarung keine Einschränkungen der rechtlich möglichen Nutzungen erreicht wird, sondern die möglichen Nutzungen mindestens bestätigt oder erweitert werden. Demnach ist in einer Grundlage für eine Vereinbarung mit dem StALU MM möglichst an allen Strandabschnitten jede Art von Strandversorgung zu ermöglichen.“

Feste Bauten am Strand

Die Standorte für mögliche Lounges (*Definition: wetterfestes Bauwerk, durchgängige saisonale Betreuung, umfangreiches Catering Angebot*) und Strandbars (*Definition: einfaches Bauwerk, mobile und veranstaltungsabhängige Betreuung, evtl. ortsunabhängigen Verwendung*) sind hinsichtlich des Bedarfes, der Versorgung und der Konzepte zu hinterfragen. Dem entsprechend sollten die Standorte aktuell im Konzept nicht festgelegt werden. Mögliche Standorte sollten skizziert werden. Ebenso sind die Strandabschnitte zu kennzeichnen, in denen eine Aufstellung nicht zulässig ist.

Erläuterung bzw. Ergänzungsvorschlag der IZ gez. P. Menzel:

„Zu den vom StALU MM vorgegebenen allgemein möglichen Bebauungen am Strand dürfen keine zusätzlichen Einschränkungen vereinbart werden. Die Vereinbarung ist möglichst allgemeingültig zu gestalten und soll ggf. die vom StALU MM vorgegebenen Richtlinien zitieren. Eine Untergliederung in unterschiedliche Nutzungsformen am Strand ist bisher durch das StALUMM nicht vorgegeben und sollte im Strandkonzept auch nicht vorgeschlagen und vereinbart werden. Vielmehr sind an jedem Standort auch generell alle Nutzungsformen zu ermöglichen. Die Ausgestaltung obliegt dann der Stadt Kühlungsborn. Weiterhin ist es erstrebenswert an jedem Abgang eine Bebauung zu ermöglichen, welche sich an den Richtlinien des StALUMM orientiert und alle Nutzungen ermöglicht. Eine maximal allgemeingültige Formulierung ist hier in einer Vereinbarung zu treffen.“

Strandmanagement

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erstellt einen übergreifende Managementplan für den Strand. Dieser Plan ist die Grundlage für eine umweltgerechte und saisonübergreifende Strandpflege und dessen Nutzung. Der Plan ist in enger Abstimmung mit KSK, Bauamt, TFK und dem beauftragten Dienstleister zu erstellen. Der Plan enthält u.a. einen Rahmenterminkalender, klar gegliederte Verantwortungsbereiche, einen Maßnahmenkatalog und ein Regelwerk für alle Beteiligten.

Zeitschiene für die Umsetzung

Teil des Strandnutzungskonzeptes ist eine vorgeschlagene Zeitschiene für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Die Stadtverwaltung erstellt einen Finanzierungsplan der einzelnen Maßnahmen, beginnend mit dem Haushalt 2023, sowie die Einarbeitung der jeweiligen Prioritäten in das bestehende Beschlusscontrolling der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Sobald die Vereinbarung mit dem StALUMM geschlossen wurde, sollte gemeinsam mit dem StALUMM eine Frist von mind. einem Jahr für die Umsetzung angestrebt werden, um mögliche weitere Genehmigungen einholen zu können, mögliche Ausschreibungsprozesse abzudecken, die baulichen Anlagen zurück zu bauen bzw. neu zu errichten und trotzdem einen kontinuierlichen Strandbetrieb zu ermöglichen.

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom XX. September 2022 folgende Kurabgabesatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) ¹Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist staatlich anerkannter Kurort im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern. ²Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen,eine Kurabgabe.
- (2) ¹Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. ²Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (3) ¹Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt. ²Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

§ 2

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Kurabgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus, oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Boot im Hafen oder anderen Wasserfahrzeug, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.

- (4) ¹Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. ²Eine Kurabgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. ³Der Nachweis ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn zu erbringen.

⁴Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers (Eigentümers oder Besitzers) der Wohngelegenheit. ⁵Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Apartments, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

- (5) ¹Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer und Besitzer von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Booten sowie deren Familienangehörige, unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die Wohnwagen, Wohnmobile oder Boote länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleiben (Dauercamper / Dauerlieger). ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (6) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:

1. Einwohner der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
2. Personen, die in der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen, sowie Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen), soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus berufliche Gründen erfolgt.

§ 3

Befreiungen, Teilbefreiungen, Erlass von der Kurabgabe

- (1) ¹Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (3. Geburtstag – 1 Tag),
2. Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises; Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind,
3. Eltern und Großeltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch für Ehepartner von Personen im Sinne des Vorstehenden ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Dies gilt nur, sofern der nahe Verwandte nicht schon nach § 2 Abs. 1 nicht kurabgabepflichtig ist.

²Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Eine Teilbefreiung von der Kurabgabe (50 von Hundert) wird gewährt:

1. Kindern ab dem 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;

- (3) ¹Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 5 Kurabgabemaßstab, Höhe der Kurabgabe

- (1) ¹Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | in der Hauptsaison | |
| ➤ | ohne Teilbefreiung | EUR 2,90 |
| ➤ | im Falle einer Teilbefreiung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung | EUR 1,45 |
| b. | in der Nebensaison | |
| ➤ | ohne Teilbefreiung | EUR 1,60 |
| ➤ | im Falle einer Teilbefreiung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung | EUR 0,80 |

²Die **Hauptsaison** umfasst den Zeitraum vom **01.05. bis zum 30.09.**, die **Nebensaison** den Zeitraum vom **01.10. bis zum 30.04.** eines jeden Jahres. ³Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. ⁴Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

- (2) ¹Kurabgabepflichtige können an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe entrichten, die zur ganzjährigen Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. ²Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

- (3) ¹Kurabgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten.

- (4) ¹Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Kurabgabepflicht besteht
- | | | |
|---|---|-----------|
| ➤ | ohne Teilbefreiung | EUR 67,50 |
| ➤ | im Falle einer Teilbefreiung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung | EUR 33,75 |

²Der Berechnung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (jeweils 15 Tage Haupt- und Nebensaison) zu Grunde.

- (5) In der Kurabgabe ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

§ 6

Entstehen und Ende der Kurabgabepflicht, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabeschuld, Kurkarte/ Gästekarte (Küstenkarte)

- (1) ¹Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
²Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.
- (2) ¹Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte/Gästekarte (Küstenkarte) durch Übernachtungsgäste am Tag der Ankunft beim Quartiergeber zu entrichten. ²Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld gegenüber der Stadt Ostseebad Kühlungsborn wahrzunehmen.
- (3) Tagesgäste haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Kurabgabe durch Lösen einer Tagesgästekarte an einer von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Kurabgabeautomaten unverzüglich zu entrichten.
- (4) ¹Die Kurabgabepflicht zur Jahreskurabgabe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht. ²Bei der Begründung der Kurabgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Kurabgabepflicht. ³Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Angaben verbunden werden kann. ⁴Die Kurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) ¹Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine analoge oder digitale Kur-/Gästekarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben. ²Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräulicher Benutzung eingezogen werden. ³Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ⁴Die Kur-/Gästekarte ist beim Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Kurabgabepflichtigen stets bei sich zu führen.
⁵Für verloren gegangene Kur-/Gästekarten (mit Ausnahme von Tagesgästekarten), deren Meldeschein vorliegt, werden ausschließlich von der Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn je Kur-/ Gästekarte – entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt.
⁶Kurabgabepflichtige, die bei der Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen im Erhebungsgebiet von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn ohne gültige Tagesgästekarte (Tageskurkarte) angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

§ 7

Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) ¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 4 und 5, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten und oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) ¹Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. ²Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten oder Bootsliegeplätze überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherbergen, Gästehäusern, Kurkliniken) und dergleichen.
- (2) ¹Die Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gibt (nicht bei Tagesgästekarten) besondere Meldescheinordrucke heraus. ²Die Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 Landesmeldegesetz M - V (LMG M - V) folgende Angaben enthalten:

- der Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familienamen,
- den Vornamen (Rufnamen),
- den Tag der Geburt,
- die Staatsangehörigkeiten,
- die Heimatanschrift,
- die Beherbergungsstätte,
- die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

³Der Quartiergeber ist verpflichtet, die besonderen Meldescheinordrucke zu nutzen. Alternativ kann der Quartiergeber nach voriger Anmeldung, anstelle der besonderen Vordrucke eine von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. ⁴Der Quartiergeber erhält von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.

- (3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,
1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M - V erfüllt;
 2. entweder die von der Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 LMG M-V bereitzustellen und zu nutzen oder das elektronische Meldesystem zu verwenden; für Quartiergeber ab einer Anzahl von acht Betten ist das elektronisch Meldescheinsystem verpflichtend anzuwenden; im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems sind der elektronische Meldeschein und die Gästekarte auszudrucken;
 3. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M - V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sowie die örtlichen Meldebehörden bereitzuhalten;
 4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/Gästekarten auszuhändigen;

5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle)
 - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an die Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) elektronisch zu erfolgen und
 - die Kurabgabe unbar abzuführen; in begründeten Ausnahmefällen gestattet die Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe;
 6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Heimatanschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Gästekarte;
 7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) unverzüglich vorzulegen;
 8. der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
 9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (6) Der Quartiergeber erhält auf Anfrage von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) kombinierte Meldescheine/Kurkarten- / Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit der Unterschrift bestätigt. Die genutzten ersten Seiten des Formulars sind vom Quartiergeber bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzugeben.
- (7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) mitzuteilen. Dabei sind Name und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Kurabgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 10

Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

- (1) ¹Die Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist befugt, auf der Grundlage von
- a. Angaben der Kurabgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben

ein Verzeichnis mit den für die Abgabbeerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. ²Die Gästedaten werden bei der Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn elektronisch gespeichert.

- (2) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M - V (LMG M - V);
- Gästeverzeichnis der Vermieter;
- Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

²Die Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Rostock, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Rostock, beim Katasteramt des Landkreises Rostock sowie bei den Ämtern der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn befugt. ³Die Kurabgabestelle darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

⁴Die Daten dürfen von der Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M - V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M - V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M - V erfüllt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Quartiergeber nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystem nutzt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V aufbewahrt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,

- § 9 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Kur- / Gästekarten (Küstenkarte) aushändigt,
 - § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Ostseebad Kühlungsborn abführt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Kurabgabestelle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn weiterleitet,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht unbar abführt, es sei denn die bare Abführung der Kurabgabe wurde gestattet,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 6 kein Gastgeberverzeichnis führt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 7 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt,
 - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M - V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 9 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt,
 - § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt,
 - § 9 Abs. 6 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
 - § 9 Abs. 7 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabestelle) nicht die Namen und Anschriften der Kurabgabepflichtigen nennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 13. Februar 2007 in der 1. Änderungsfassung vom 17. Dezember 2007 außer Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, XX. September 2022

Rüdiger Kozyan

Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M - V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation der Kurabgabe für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Jahr 2023



Ausgangssituation (1)



- Ziel war die kostendeckende Kalkulation der Kurabgaben für die Gäste und der Gemeinde unter Beibehaltung der bereits bestehenden Reisezeiten, Hauptsaison (Reisezeit A) und Nebensaison (Reisezeit B,) und unter Abwandlung der Reisezeiten (eine Reisezeit).
- Darüber hinaus sollten die Befreiungstatbestände für Familienbesuche und für Kinder unter 18 Jahre beibehalten werden.
- Teilbefreiungen für (u.a. für Aufenthalte in Kurkliniken, Sozialhilfeempfänger) sollen entfallen.
- Die Kalkulation der Kurabgabe wurde auf Basis der Ist- und Planungskosten der Jahre 2017 - 2021 vorgenommen. Diese Daten wurden auf den Kalkulationszeitraum 2023 hochgerechnet und den kur- und erholungsrelevanten Einrichtungen zugeordnet.
- Derzeit zugrunde liegenden Rechtsnormen
 - § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)
 - Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 17.12.2007

Festlegung der Gebührentatbestände (1)



- Ziel der Kalkulation war die Ermittlung kostendeckende Kurabgaben für folgende Tatbestände:
 - Jahreskur ab 18
 - Jahreskur bis 18
 - Übernachtungsgäste (ÜG) Reisezeit A ab 18
 - Übernachtungsgäste (ÜG) Reisezeit A bis 18
 - Übernachtungsgäste (ÜG) Reisezeit A Schwerbeschädigt (100%) und Begleitperson
 - Übernachtungsgäste (ÜG) Reisezeit A (erm.) ab 18
 - Übernachtungsgäste (ÜG) Reisezeit B ab 18
 - Übernachtungsgäste (ÜG) Reisezeit B bis 18
 - Übernachtungsgäste (ÜG) Reisezeit B Schwerbeschädigt (100%) und Begleitperson
 - Übernachtungsgäste (ÜG) Reisezeit B (erm.) ab 18
 - Tagesgäste Reisezeit A ab 18
 - Tagesgäste Reisezeit A bis 18
 - Tagesgäste Reisezeit A Schwerbeschädigt (100%) und Begleitperson
 - Tagesgäste Reisezeit A (erm.) ab 18
 - Tagesgäste Reisezeit B ab 18
 - Tagesgäste Reisezeit B bis 18
 - Tagesgäste Reisezeit B Schwerbeschädigt (100%) und Begleitperson
 - Tagesgäste Reisezeit B (erm.) ab 18
- Es wird davon ausgegangen, dass den unterschiedlichen Nutzergruppen im Wesentlichen die gleiche Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen gewährt wird. Ausnahmen bilden die Minderjährigen unter 18 Jahren, für die eine 50% Kostenintensität angenommen wurde, da diese die Einrichtungen und Angebote nicht vollumfänglich nutzen können. Des weiteren wird davon ausgegangen, dass Bettlägerige keine Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen haben.

Individuelle Festlegungen (1)



- Da der § 11 des KAG M-V keine Regelungen zur Kostenermittlung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen enthält, wurde § 6 des KAG M-V sinngemäß angewendet, um die Kosten der Einrichtungen zu ermitteln (insbesondere bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen). Entsprechend § 6 KAG M-V wurde die Möglichkeit Fördermittel bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nicht in Abzug zu bringen, genutzt. Ferner wird das Kostenüberdeckungsverbot angewendet, wonach das „veranschlagte Gebührenaufkommen (...) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten“ soll.
- Der Kalkulationszeitraum wurde für 2023 festgelegt.
- Die **Jahreskurabgabe** wurde unter der Annahme von 30 Gasttagen pro Jahr kalkuliert. Dieser Wert liegt im Ermessen der Gemeinde und bewegt sich damit in der als angemessen geltenden Spanne zwischen 28 und 50 Tagen.
- Zur **Ermittlung** des **gemeindlichen Anteils**, den die Gemeinde für die mögliche Nutzung der Kureinrichtungen für die BürgerInnen der Gemeinde selbst tragen muss, wurde derselbe Maßstab wie zur Ermittlung der Jahreskurabgabe angesetzt. So wird jede(r) BürgerIn der Gemeinde mit einem Jahreskurkarteninhaber gleichgesetzt, entsprechend der auf ihn zutreffenden Gästekategorie.

Individuelle Festlegungen (2)



- Die Anzahl der **Tagesgäste** wurde mit 90.900 ermittelt. Die Verteilung der Tagesgäste bezogen auf Aufenthalt in der Haupt- und Nebensaison wurde durch die Kurabgabestelle ermittelt. Bei der Verteilung der Tagesgäste hinsichtlich des Alters sowie der Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände wurde davon ausgegangen, dass sie der Verteilung der Übernachtungsgäste entspricht.
- Für die Kalkulation wurde der Durchschnitt der Jahre 2017 - 2019 der Gastzahlen für den Kalkulationszeitraum als Fallzahl angesetzt. Als Fallzahl für die Bevölkerung wurde der Durchschnitt der Jahre 2019 – 2021 für den Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt.
- Bei der Jahreskurabgabe liegen die Werte vor, so das hier der Durchschnitt der 2017 – 2019 als Fallzahl angesetzt wurde.



Herleitung der Kosten und Erlöse (1)

- Zunächst wurden die ansatzfähigen Kosten und Erlöse ermittelt.
- Folgende Kosten- und Erlösarten wurden identifiziert:
 - Personalkosten
 - Sachkosten
 - Kalkulatorische Kosten
 - Abschreibungen
 - Zinsen
 - Nicht ansatzfähige Kosten
 - Erlöse
- Die Personal- und Sachkosten sowie die Erlöse der Jahre 2017 – 2021 wurden der Buchhaltung des Eigenbetriebs entnommen. Die kalkulatorischen Kosten wurden aus den Daten der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Mengentreiber für einzelne Berechnungscluster (1)



- Für die Kalkulation der Kurabgabe ist es notwendig die Zahl der Kurgäste, jeweils für jeden einzelnen Tatbestand, zu ermitteln.
- Die vorgesehene Unterteilung in Besuchergruppen liegt vor, die Übernachtungszahlen wurden für den Kalkulationszeitraum angenommen.
- Die Tagesgäste wurden in Summe getrennt nach Saison, aber nicht getrennt nach Besuchergruppen ermittelt. Um diese Daten dennoch verwenden zu können, wurde für die Tagesgäste die gleiche Verteilung auf Haupt- und Nebensaison, bzw. zwischen Tagesgästen über und unter 18 Jahren angenommen, wie bei den Übernachtungen.
- Um den gemeindlichen Eigenanteil zu ermitteln, der auf Grund der möglichen Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen durch die EinwohnerInnen der Gemeinden auch von der Gemeinde zu tragen ist, wurde jedem Einwohner der Gemeinde fiktiv eine Jahreskurkarte ausgestellt. Für die Einwohnerzahl wurden die Daten aus dem Einwohnermeldeamt zur Grunde gelegt.
- Die Anzahl der Aufenthaltstage der Familiengäste (Besuch der Bürger der Gemeinde durch Verwandte) liegt die Annahme zu Grunde, das jeder Haushalt (3 Personen) der Gemeinde fünf Tage im Jahr 2 Besucher empfängt und die Altersstruktur der Altersstruktur der Einwohner der Gemeinde entspricht.
- **Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen** wurden auf Basis der Ist-Zahlen der kurbeitragsfreien Übernachtungen der Jahre 2019 – 2020 ermittelt. Die Werte wurden als Übernachtungszahlen des Kalkulationszeitraums übernommen.

Mengentreiber für einzelne Berechnungscluster (2)



- **Ermäßigungen** wurden auf Basis der Ist-Zahlen der kurbeitragsteilbefreiten Übernachtungen der Jahre 2019 – 2020 ermittelt. Die Werte wurden als Übernachtungszahlen in den Kalkulationszeitraum übernommen.
- Bei den Jahreskurkarteninhabern wird davon ausgegangen, dass diese sich 30 Tage im Jahr, zu 50 % in der Haupt- und zu 50 % in der Nebensaison, in der Gemeinde aufhalten. Die Anzahl der verkauften Jahreskurkarten der vergangenen Jahre liegt vor und wurde als Durchschnittswert für den Kalkulationszeitraum angenommen.
- Als Resultat wurden folgende jährliche Aufenthaltstage für den Kalkulationszeitraum ermittelt:



Mengentreiber für einzelne Berechnungscluster (3)

- Als Resultat wurden folgende jährliche Aufenthaltstage für den Kalkulationszeitraum ermittelt:

Nutzergruppen	kalkulatorische Aufenthaltstage	Kosten-intensität
Einwohner ab 18	210.970	1,0
Einwohner bis 18	28.030	0,5
Familiengäste ab 18	23.441	1,0
Familiengäste bis 18 (Kinder)	3.115	0,5
Jahreskur ab 18	24.030	1,0
Jahreskur erm. ab 18	980	1,0
ÜG Reisezeit A ab 18	1.282.130	1,0
ÜG Reisezeit A bis 18 (Kinder)	246.564	0,5
ÜG Reisezeit A erm. ab 18 (Sozialleistungen)	82.188	1,0
ÜG Reisezeit A Schwerbeschädigt (100%) Begleitperson	16.438	1,0
ÜG Reisezeit B ab 18	702.252	1,0
ÜG Reisezeit B bis 18 (Kinder)	117.042	0,5
ÜG Reisezeit B erm. ab 18	81.029	1,0
ÜG Reisezeit B Schwerbeschädigt (100%) Begleitperson	9.003	1,0
Tagesgäste Reisezeit A ab 18	18.218	1,0
Tagesgäste Reisezeit A bis 18 (Kinder)	3.504	0,5
Tagesgäste Reisezeit A ermäßigt	1.168	1,0
Tagesgäste Reisezeit A Schwerbehinderung (100%) Begleitperson	234	1,0
Tagesgäste Reisezeit B ab 18	52.684	1,0
Tagesgäste Reisezeit B bis 18 (Kinder)	8.781	0,5
Tagesgäste Reisezeit B ermäßigt	6.079	1,0
Tagesgäste Reisezeit B Schwerbehinderung (100%) Begleitperson	675	1,0

Ermittlung der Anzahl der Gästetage und des gemeindlichen Anteils (1)



- Auf Basis der Aufenthaltstage und der Kostenfaktoren (Festlegung der Gebührentatbestände und individuelle Festlegungen) wurde der prozentuale Anteil der Kostenverteilung für die einzelnen Gästegruppen und für den gemeindlichen Anteil ermittelt.
- Dies geschah mittels Äquivalenzzifferkalkulation: Die Aufenthaltstage der Personengruppen wurden mit dem Kostenfaktor multipliziert. Ergebnis sind sogenannte Recheneinheiten für jede Personengruppe. Anschließend wurden die ansatzfähigen Kosten durch die Summe dieser Recheneinheiten geteilt, um die Kurabgabe pro Person pro Tag zu ermitteln. Dieser Vorgang wurde separat für die saisonunabhängigen Kosten sowie für die saisonabhängigen Kosten durchgeführt, um die Kurabgabe für die Nebensaison und den Zuschlag für die Hauptsaison zu ermitteln.
- Es wurde ermittelt das 64,15 % der Übernachtungsgäste in der Hauptsaison Quartier nehmen.
- Darüber hinaus wird angenommen, dass sich die Inhaber der Jahreskurkarte zu 50 % und die Familiengäste zu 50 % während der Hauptsaison in der Gemeinde aufhalten. Die Bevölkerung kann die touristischen Einrichtungen saisonunabhängig nutzen, weshalb ein Aufenthaltsverhältnis von 50 % Hauptsaison und 50 % Nebensaison für diese Gruppe angenommen wurde.
- Für die Tagesgäste wurde für die Hauptsaison ein Anteil von 25,32 % ermittelt.



Ermittlung der Anzahl der Gästetage und des gemeindlichen Anteils (2)

- Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Nutzergruppen	kalkulatorische Aufenthaltstage	Kosten-intensität	Rechnungs-einheiten saison-unabhängig	davon in der Haupt-saison	Rechen-einheiten Hauptsaison
Einwohner ab 18	210.970	1,0	210.970	50%	105.485
Einwohner bis 18	28.030	0,5	14.015	50%	7.008
Familiengäste ab 18	23.441	1,0	23.441	50%	11.720
Familiengäste bis 18 (Kinder)	3.115	0,5	1.557	50%	779
Jahreskur ab 18	24.030	1,0	24.030	50%	12.015
Jahreskur erm. ab 18	980	1,0	980	50%	490
ÜG Reisezeit A ab 18	1.282.130	1,0	1.282.130	100%	1.282.130
ÜG Reisezeit A bis 18 (Kinder)	246.564	0,5	123.282	100%	123.282
ÜG Reisezeit A erm. ab 18 (Sozialleistungen)	82.188	1,0	82.188	100%	82.188
ÜG Reisezeit A Schwerbeschädigt (100 %) Begleitperson	16.438	1,0	16.438	100%	16.438
ÜG Reisezeit B ab 18	702.252	1,0	702.252	0%	0
ÜG Reisezeit B bis 18 (Kinder)	117.042	0,5	58.521	0%	0
ÜG Reisezeit B erm. ab 18	81.029	1,0	81.029	0%	0
ÜG Reisezeit B Schwerbeschädigt (100 %) Begleitperson	9.003	1,0	9.003	0%	0
Tagesgäste Reisezeit A ab 18	18.218	1,0	18.218	100%	18.218
Tagesgäste Reisezeit A bis 18 (Kinder)	3.504	0,5	1.752	100%	1.752
Tagesgäste Reisezeit A ermäßigt	1.168	1,0	1.168	100%	1.168
Tagesgäste Reisezeit A Schwerbehinderung (100%) Begleitperson	234	1,0	234	100%	234
Tagesgäste Reisezeit B ab 18	52.684	1,0	52.684	0%	0
Tagesgäste Reisezeit B bis 18 (Kinder)	8.781	0,5	4.391	0%	0
Tagesgäste Reisezeit B ermäßigt	6.079	1,0	6.079	0%	0
Tagesgäste Reisezeit B Schwerbehinderung (100%) Begleitperson	675	1,0	675	0%	0
Summe:			2.715.037		1.662.907

gemeindlicher Anteil

224.985
8,29%

112.493
6,76%

Ermittlung der Anzahl der Gästetage und des gemeindlichen Anteils (3)



- Von den so ermittelten 2.715.037 Recheneinheiten für die saisonunabhängigen Kosten entfallen insgesamt 224.985 auf den gemeindlichen Anteil (Bevölkerung der Gemeinde). Somit ergibt sich ein errechneter, saisonunabhängiger, gemeindlicher Anteil von 8,29 %.
- Für die Hauptsaison wurden in Summe 1.662.907 Recheneinheiten ermittelt, von denen 112.493 Recheneinheiten auf den gemeindlichen Anteil (Bevölkerung der Gemeinde) entfallen. Somit ergibt sich ein errechneter gemeindlicher Anteil von 6,76 % in der Hauptsaison.

Hauptrechnung (1)



Übersicht Kosten, Erlöse, und das Ergebnis der einzelnen Kostenstellen sowie Verteilung entsprechend der saisonalen Nutzungsmöglichkeit der Einrichtungen

Kostenstelle	Ergebnis Gesamtaufwendungen	Gesamterträge (ohne Erträge Sonderposten)	Umlagefähiger Aufwand	Anteil saisonunabhängig	Anteil Hauptsaison	Kosten saisonunabhängig	Kosten Hauptsaison
Grünanlagen / Kuranlagen	- 854.100,00 €	104.030,00 €	- 750.070,00 €	0%	100%	- €	- 750.070,00 €
Strand	- 557.280,00 €	98.700,00 €	- 458.580,00 €	0%	100%	- €	- 458.580,00 €
Seebrücke	- 29.470,00 €	24.200,00 €	- 5.270,00 €	100%	0%	- 5.270,00 €	- €
KG West / Ost	- 300.360,00 €	22.500,00 €	- 277.860,00 €	100%	0%	- 277.860,00 €	- €
Promenade	- 512.430,00 €	72.080,00 €	- 440.350,00 €	100%	0%	- 440.350,00 €	- €
Rettungsdienst	- 259.570,00 €	- €	- 259.570,00 €	0%	100%	- €	- 259.570,00 €
Kurabgabe	- 390.010,00 €	- €	- 390.010,00 €	100%	0%	- 390.010,00 €	- €
Freizeitanlagen	- 414.200,00 €	98.500,00 €	- 315.700,00 €	100%	0%	- 315.700,00 €	- €
Marketing	- 2.311.460,00 €	- €	- 2.311.460,00 €	100%	0%	- 2.311.460,00 €	- €
Haus Laetitia	- 39.260,00 €	20.100,00 €	- 19.160,00 €	100%	0%	- 19.160,00 €	- €
Haus Rolle/ Heimatstube	- 66.350,00 €	24.060,00 €	- 42.290,00 €	100%	0%	- 42.290,00 €	- €
Lesehalle	- 23.480,00 €	6.400,00 €	- 17.080,00 €	100%	0%	- 17.080,00 €	- €
Bibliothek	- 70.050,00 €	- €	- 70.050,00 €	100%	0%	- 70.050,00 €	- €
Toiletten	- 904.770,00 €	100.910,00 €	- 803.860,00 €	100%	0%	- 803.860,00 €	- €
Hafen	- 716.230,00 €	68.800,00 €	- 647.430,00 €	0%	100%	- €	- 647.430,00 €
Gesamt	- 7.449.020,00 €	640.280,00 €	- 6.808.740,00 €			- 4.693.090,00 €	- 2.115.650,00 €
						abzgl. Anteil Fremdenverkehrsabgabe	700.000,00 €
						Anteil für Kurabgabe	- 3.993.090,00 €
							- 2.115.650,00 €

Hauptrechnung (2-1)



Nutzergruppen	kalkulatorische Aufenthaltstage	Kostenintensität	Rechnungseinheiten saisonunabhängig	davon in der Hauptsaison	Rechen-einheiten Hauptsaison
Einwohner ab 18	210.970	1,0	210.970	50%	105.485
Einwohner bis 18	28.030	0,5	14.015	50%	7.008
Familiengäste ab 18	23.441	1,0	23.441	50%	11.720
Familiengäste bis 18 (Kinder)	3.115	0,5	1.557	50%	779
Jahreskur ab 18	24.030	1,0	24.030	50%	12.015
Jahreskur erm. ab 18	980	1,0	980	50%	490
ÜG Reisezeit A ab 18	1.282.130	1,0	1.282.130	100%	1.282.130
ÜG Reisezeit A bis 18 (Kinder)	246.564	0,5	123.282	100%	123.282
ÜG Reisezeit A erm. ab 18 (Sozialleistungen)	82.188	1,0	82.188	100%	82.188
ÜG Reisezeit A Schwerbeschädigt (100 %) Begleitperson	16.438	1,0	16.438	100%	16.438
ÜG Reisezeit B ab 18	702.252	1,0	702.252	0%	0
ÜG Reisezeit B bis 18	117.042	0,5	58.521	0%	0
ÜG Reisezeit B erm. ab 18	81.029	1,0	81.029	0%	0
ÜG Reisezeit B Schwerbeschädigt (100 %) Begleitperson	9.003	1,0	9.003	0%	0
Tagesgäste Reisezeit A ab 18	18.218	1,0	18.218	100%	18.218
Tagesgäste Reisezeit A bis 18	3.504	0,5	1.752	100%	1.752
Tagesgäste Reisezeit A ermäßigt	1.168	1,0	1.168	100%	1.168
Tagesgäste Reisezeit A Schwerbehinderung (100%) Begleitperson	234	1,0	234	100%	234
Tagesgäste Reisezeit B ab 18	52.684	1,0	52.684	0%	0
Tagesgäste Reisezeit B bis 18	8.781	0,5	4.391	0%	0
Tagesgäste Reisezeit B ermäßigt	6.079	1,0	6.079	0%	0
Tagesgäste Reisezeit B Schwerbehinderung (100%) Begleitperson	675	1,0	675	0%	0
Summe:			2.715.037		1.662.907

gemeindlicher Anteil	224.985	112.493
	8,29%	6,76%
Kosten	3.993.090,00 €	2.115.650,00 €
Kosten pro Recheneinheit	1,47 €	1,27 €

Hauptrechnung (3)



- Insgesamt müssen Kosten in Höhe von 6.108.740 € (3.993.090 € +2.115.650 €) gedeckt werden.
- Die saisonunabhängigen Kosten für die Kurabgabe in Höhe von 3.993.090 € wurden durch die 2.715.037 Recheneinheiten geteilt. Die Kosten für die Kurabgabe der Hauptsaison in Höhe von 2.115.650 € wurden durch die 1.662.907 Recheneinheiten geteilt.
- Im Ergebnis beträgt der höchstmögliche saisonunabhängige Kurabgabebesatz 1,47 € (netto) pro Tag. Der höchstmögliche Hauptsaisonzuschlag beträgt 1,27 € (netto) pro Tag.
- In einem letzten Kalkulationsschritt wurden die höchstmöglichen kostendeckenden Brutto-Sätze für die Nutzergruppen getrennt nach Haupt- und Nebensaison ermittelt. Die Abgabensätze wurden aufgrund des Kostenüberdeckungsverbot auf ganze Cent abgerundet.

Ergebnis (1)



- Folgende kostendeckende Abgabensätze wurden ermittelt:

Nutzergruppen	Kurabgabe saison-unabhängig netto	Kurabgabe Nebensaison brutto	Zuschlag Hauptsaison brutto	Kurabgabe Hauptsaison brutto
Jahreskurab 18	63,15 €			67,57 €
Jahreskur erm. ab 18 Jahre	31,58 €			33,79 €
Übernachtungsgäste ab 18 Jahre	1,47 €	1,57 €	1,36 €	2,93 €
Übernachtungsgäste erm. ab 18 Jahre	0,74 €	0,79 €	0,68 €	1,47 €
Tagesgäste ab 18 Jahre	1,47 €	1,57 €	1,36 €	2,93 €
Tagesgäste erm. 18 Jahre	0,74 €	0,79 €	0,68 €	1,47 €

- Als Ergebnis dieser Kalkulation wurde ermittelt, das die Gemeinde im Kalkulationszeitraum 2023 maximale Kurabgaben in Höhe von
 - 1,57 € für Gäste über 18 Jahre in der Nebensaison und
 - 2,93 € für Gäste über 18 Jahre in der Hauptsaison

erheben darf. Als Jahreskurabgabe kann die Gemeinde maximal 67,57 € von den Gästen über 18 Jahren erheben. Die dargestellten Werte sind Bruttowerte.



Ergebnis (2):

- Der gemeindliche Eigenanteil der Gemeinde beträgt 474.012,29 €
- Bei Beibehaltung der Befreiungen für Kinder (bis 18 J), Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen bzw. Ermäßigungen (Sozialhilfeempfänger u.a.) usw. müsste die Gemeinde wie folgt aus allgemeinen Haushaltsmittel decken:

- Befreiung Kinder bis 18 Jahre:	435.493,18 €
- Befreiung Schwerbehinderte und Begleitpersonen:	59.964,90 €
- Befreiung Familienangehörige:	52.667,48 €
- <u>Ermäßigungen:</u>	<u>179.411,02 €</u>
Summe:	727.536,58 €

- Der verbleibende Anteil der umlagefähigen Kosten in Höhe von 4.907.191,13 € würde durch den Gast gedeckt.
- Bei Wegfall der Ermäßigungstatbestände würden zusätzlich 179.411,02 € vom Gast getragen werden. Der öffentliche Anteil würde somit reduziert werden.



Ergebnis- Abwandlung (3):

- Unter Beibehaltung der übrigen Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände und keiner Unterscheidung in Haupt- und Nebensaison wurden folgende kostendeckende Abgabesätze ermittelt:

Nutzergruppen	Kurabgabe saison- unabhängig netto	Kurabgabe Nebensaison brutto	Zuschlag Hauptsaison brutto	Kurabgabe Hauptsaison brutto
Jahreskur ab 18	67,50 €			72,23 €
Jahreskur erm. ab 18 Jahre	33,75 €			36,11 €
Übernachtungsgäste ab 18 Jahre	2,25 €	2,41 €	0,00 €	2,41 €
Übernachtungsgäste erm. ab 18 Jahre	1,13 €	1,20 €	0,00 €	1,20 €
Tagesgäste ab 18 Jahre	2,25 €	2,41 €	0,00 €	2,41 €
Tagesgäste erm. 18 Jahre	1,13 €	1,20 €	0,00 €	1,20 €

- Als Ergebnis dieser Kalkulation wurde ermittelt, das die Gemeinde im Kalkulationszeitraum 2023 maximale Kurabgaben in Höhe von

– 2,41 € für Gäste über 18 Jahre

erheben darf. Als Jahreskurabgabe kann die Gemeinde maximal 72,23 € von den Gästen über 18 Jahren erheben. Die dargestellten Werte sind Bruttowerte.

Ergebnis Abwandlung (4):



- Der gemeindliche Eigenanteil der Gemeinde beträgt 506.208,60 €
- Bei Beibehaltung der Befreiungen für Kinder (bis 18 J), Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen bzw. Ermäßigungen (Sozialhilfeempfänger usw. müsste die Gemeinde wie folgt aus allgemeinen Haushaltsmittel decken:

- Befreiung Kinder bis 18 Jahre:	422.870,99 €
- Befreiung Schwerbehinderte und Begleitpersonen:	59.286,60 €
- Befreiung Familienangehörige:	56.244,81 €
- <u>Ermäßigungen:</u>	<u>192.871,59 €</u>
Summe:	731.273,99 €

- Der verbleibende Anteil der umlagefähigen Kosten in Höhe von 4.871.257,41 € würde durch den Gast gedeckt.
- Bei Wegfall der Ermäßigungstatbestände würden zusätzlich 192.871,59 € vom Gast getragen werden.

Begründung

des Tagesordnungspunktes 11 der Sitzung der Tourismus- und Kulturausschusses am 25.08.2022

Verlängerung der Molligleisstrecke

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung gab es im Zuge der letzten Landtagswahl einen Beschluss der Gesellschafter, welcher vom Grundsatz her vorsah, die Möglichkeit zu prüfen, die Molligleisstrecke Richtung Warnemünde, aber auch Richtung Rerik, zu verlängern.

In der Folge wurde die Uni Dresden mit der konzeptionellen Idee beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu entwickeln.

Die Strecke nach Warnemünde wäre, sofern sich alle Landankäufe für das Gleisbett realisieren ließen, möglich, wobei nur eine elektrische Anbindung zum Tragen käme.

Eine Verlängerung Richtung Rerik gestaltet sich äußerst schwierig, da die interessante Wegstrecke verhältnismäßig große Höhenunterschiede zu überwinden hätte, die sich so nicht realisieren lassen.

Insofern müsste ein Umweg durch das Hinterland genommen werden.

Demnächst müssten die Planungen weiter vorangetrieben werden, zudem würde auch die Phase der Landankäufe anstehen. Die Kosten zur Realisierung des Projekts sind aus verwaltungsseitiger Sicht extrem hoch und werden im Rahmen der Ausschusssitzung erläutert.

Einen touristischen Mehrwert im Sinne der traditionellen Mollli-Bahn als Dampflokomotive vermag man derzeit nicht zu erkennen.

Rüdiger Kozian
Bürgermeister